

# Gesetzlicher Rahmen für die Datenübermittlung in einem DRG-System

## Die zertifizierte Datenannahmestelle steht im Fokus

Am MediData EDI-Podium in Luzern beschrieb Sandra Schneider, lic. iur. RA, Leiterin a.i. des Direktionsbereichs Kranken- und Unfallversicherung im Bundesamt für Gesundheit, den gesetzlichen Rahmen für die Datenübermittlung nach SwissDRG. Dabei gelte es sowohl technische wie organisatorische Massnahmen zu treffen.



Sandra Schneider, lic. iur. RA, Leiterin a.i. des Direktionsbereichs Kranken- und Unfallversicherung im Bundesamt für Gesundheit

Die Ausgangslage präsentiert sich wie folgt: Am 1. Januar 2009 wurden in Art. 59 Abs. 1bis KVV die technischen und organisatorischen Massnahmen bestimmt, in Art. 59 Abs. 3 KVV die Trennung zwischen OKP-Rechnung und Rechnung für die Zusatzversicherung. Seit 1. Januar 2013 bilden Art. 42 Abs. 3bis KVG Art. 59 + 59a KVV und eine Departementsverordnung die Grundlagen zur Abrechnung.

### Klar gegliedert und transparent

In unserem DRG-System wird jeder Spitalaufenthalt anhand bestimmter Kriterien einer Fallgruppe zugeordnet und pauschal vergütet; dabei wird unterteilt in Hauptdiagnose, Nebendiagnosen, Behandlungen, Schweregrad und Alter des Patienten. Die Vereinbarung der Modalitäten der Rechnungsstellung ist grund-

sätzlich Sache der Tarifpartner. Bei stationären Behandlungen gilt grundsätzlich das Abrechnungssystem «tiers payant».

Wo eindeutig klare Daten erhoben werden sollen, braucht es Transparenz über die Diagnosen. In einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Mai 2009 (C-6570/2007) wurde erkannt, dass die systematische Übermittlung von Diagnosen grundsätzlich nicht als unverhältnismässig zu betrachten sei. Die Tarifpartner fanden allerdings dennoch keinen Konsens betreffend Zulässigkeit und Umfang der Datenübermittlung. So wurde eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen nötig gemäss Artikel 42 Absätze 3bis und 4 KVG (in Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 11.429 Tarmed, subsidiäre Kompetenz des Bundesrates). Als Folge davon fand eine Anpassung von Artikel 59 Absatz 1 KVV statt, zudem wurde ein neuer Artikel, 59a KVV, geschaffen.

### Rechnungsstellung im Allgemeinen

Die Regelung gemäss Artikel 59 Absatz 1 KVV besagt, dass folgende Elemente bei der Leistungsabrechnung vorhanden sein müssen:

- Kalendarium der Behandlungen
- Leistungen im Detaillierungsgrad, den der massgebliche Tarif vorsieht
- Diagnosen und Prozeduren, die zur Berechnung des anwendbaren Tarifs notwendig sind
- Kennnummer der Versichertenkarte

### Rechnungsstellung in einem DRG-System

Die Regelung in Artikel 59a KVV beinhaltet bei SwissDRG zwei Datensätze: einen administrativen und einen medizinischen Datensatz. Beide sind verbunden durch eine einmalige Identifikationsnummer. Der Zweck der Regelung besteht

darin, dass ein medizinischer Datensatz höheren Datenschutz-rechtlichen Anforderungen aufgrund der Sensibilität der Daten unterliegt und daher eine andere Handhabung erfordert. Zu diesem Zweck ist die Ausgestaltung der Datensätze ist vom EDI in einer Verordnung festgehalten worden.

### Kodierung der Datensätze

Hier greift die Regelung gemäss Artikel 59a Absatz 2 KVV. Vorhanden sein müssen allgemeine Angaben (Name, Vorname, Betrag, Versicherungsnummer etc.). Sie sind wie bisher auf der Rechnung aufzuführen. Die Datensätze sind analog den Variablen der medizinischen Statistik zu kodieren. Es sind alle tarifrelevanten Variablen aufzuführen, damit eine Rechnungsprüfung (Art. 42 KVG) und Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 32 und Art. 56 KVG) durchgeführt werden können.

Dieses Vorgehen ist auf Verordnungsstufe geregelt, damit schweizweit eine einheitliche Struktur der Datensätze angewendet wird. Indem die Datensätze analog der Variablen der medizinischen Statistik zu kodieren (Art. 59a Abs. 2 KVV) sind, wird eine doppelte Datenerhebung vermieden. Der Anhang der EDI-Verordnung zählt die tarifrelevanten Variablen der medizinischen Statistik auf. Diese Variablen sind:

#### Medizinischer Datensatz

- Haupt- und Nebendiagnose (ICD-10-Code)
- Haupt- und Nebenbehandlung (CHOP-Code)
- Evtl. bei Neugeborenen (Geburtsgewicht) – oder Psychiatriezusatzdaten

#### Administrativer Datensatz

- Geschlecht, Geburtsdatum, Alter bei Eintritt
- Eintrittsdatum und -stunde, Aufenthaltsort vor Eintritt und nach Austritt, Eintrittsart, administrativer Urlaub, Austrittsdatum und -stunde, Wiedereintritt
- Einweisende Instanz, Behandlungsart, Versicherungsklasse

### Wichtige Aufgaben der zertifizierten Datenannahmestelle

Auf Grundlage von Artikel 59a Absatz 4 KVV führen alle Krankenversicherer eine zertifizierte Datenannahmestelle. Ihr Ziel ist die effiziente, vollautomatisierte Prüfung der Rechnungen und Ausleitung von näher zu prüfenden Rechnungen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit. Dabei erfolgt eine Triage der Rechnungen nach vorgegebenen Kriterien.

Das garantiert Unabhängigkeit. Im Nachhinein ist keine Überprüfung einzelner Rechnungen



Da hörte Dr. med. Henrik Pfahler, Leitung Medizincontrolling, Inselspital Bern, genau zu. Sein Referat präsentieren wir Ihnen im «clinicum» 4/2013.

durch Versicherer mehr möglich. Es besteht auch keine Weisungsbefugnis an die Datenannahmestelle im Einzelfall. Der Datenschutz ist gewährleistet: Jeder Versicherer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass auf die medizinischen Angaben, die bei der Datenannahmestelle eingehen, niemand zugreifen kann. Jeder Versicherer muss über eine Datenannahmestelle verfügen, die zu zertifizieren ist.

Die Zertifizierungen der Datenannahmestellen werden von akkreditierten, privaten Zertifizierungsstellen vorgenommen (z.B. KPMG oder SQS). Es besteht eine Frist zur Errichtung

einer zertifizierten Datenannahmestelle, die am 31.12.2013 abläuft. Bis zu diesem Datum können bei Fehlen einer Datenannahmestelle medizinische Angaben systematisch einzig an den Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin übermittelt werden.

Nach Ablauf der Übergangsfrist ist bei Fehlen einer Datenannahmestelle eine systematische Übermittlung der medizinischen Daten und damit eine systematische Rechnungsprüfung nicht mehr möglich.

Text: Dr. Hans Balmer